

## Verwendung von „Google Fonts“ auf Verbands-Websites

### Haftungsausschluss:

Diese Darstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist entsprechend den typischen Anforderungen an die DSGVO möglichst verständlich formuliert. Jedoch sollten Sie prüfen, ob diese Darstellung Ihren konkreten Prozessen und Anforderungen entspricht. Lassen Sie sich im Zweifel rechtlich beraten.

### Es rollt eine Abmahnwelle (Stand: Oktober 2022)

Aktuell werden viele Verbände von Rechtsanwälten angeschrieben und es wird versucht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen geltend zu machen. Hintergrund ist ein Urteil des Landgerichts München (LG München I, Endurteil v. 20.01.2022 - 3 O 17493/20) im Zusammenhang mit der Nutzung von „Google Fonts“ auf Websites.

### Dazu stellen sich eine Reihe wichtiger Frage für Verbände:

#### Was ist der technische Hintergrund?

Mit dem Service „Google Fonts“ stellt Google eine breite Palette an unterschiedlichen Schriftarten zur Verfügung. Viele Betreiber von Websites binden diesen Service in ihre jeweiligen Websites ein. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, die Schriften einzubinden:

1. Statische Einbindung  
Die entsprechende Schriftart wird lokal auf dem Server des Website-Betreibers gespeichert.
2. Dynamische Einbindung  
Die Schriftart wird im Bedarfsfall vom Google-Server abgerufen. Dazu ist bei jedem Besuch der Website eine Verbindung zum Google Server erforderlich.

#### Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich daraus?

Bei einer statischen Einbindung der Schriften ergeben sich keine datenschutzrechtlichen Probleme. Bei einer dynamischen Einbindung hingegen schon, weil bei dem Abruf der Schriften die IP-Adresse des Besuchers an Google weitergeleitet wird. Bei der IP-Adresse handelt es sich um ein personenbezogenes Datum gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Ein solches personenbezogenes Datum darf nur mit einer Einwilligung oder falls eine ein berechtigtes Interesse vorliegt, weitergegeben werden, insbesondere an ein US-Unternehmen.

#### Wieso liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vor?

Das Landgericht München hat das berechtigte Interesse an der Weitergabe der Daten an Google vom Gericht ausdrücklich verneint. Insofern müsste vor der Weitergabe der Daten eine explizite Einwilligung des Website-Besuchers eingeholt werden. Dies ist in dem konkreten, vor dem Landgericht München verhandelten Fall, nicht geschehen.

Somit, so das LG München, liegt ein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Der damit eintretende Kontrollverlust über die übermittelten Daten stellt daher einen erheblichen Eingriff dar.

#### Wie hängt dies mit der aktuellen Abmahnwelle zusammen?

Zahlreiche Privatpersonen und Abmahnkanzleien nutzen das o.g. Urteil, um Schadensersatz zu fordern. Diese Schadensersatzforderungen betragen i.d.R. etwa 120-150 Euro zzgl. der anwaltlichen Gebühren ergeben sich Kosten von bis zu 250 Euro.

## Was sollten Verbände jetzt tun?

Unverzügliche Prüfung, ob auf den Verbands-Websites „Google Fonts“ eingebunden sind.<sup>1</sup>

### Ergebnis

Es werden keine „Google Fonts“  
verwendet.

→ Es besteht kein weiterer Handlungs-  
bedarf.

Es werden „Google Fonts“  
verwendet.

→ Prüfung: Dynamische oder statische  
Einbindung?

Falls statische  
Einbindung:

→ Es besteht  
kein weiterer  
Handlungs-  
bedarf.

Falls  
dynamische  
Einbindung:

→ Stellen Sie  
schnellst-  
möglich auf  
eine statische  
Einbindung um.<sup>2</sup>

## Ihr Verband hat bereits ein Abmahnschreiben erhalten?

In keinem Fall dürfen Sie dieses Schreiben schlichtweg ignorieren. Folgende Handlungsempfehlungen:

1. Stellen Sie unverzüglich auf die statische Einbindung der „Google Fonts“ um.
2. Nehmen Sie Kontakt zum Absender auf. Lassen Sie sich rechtlich beraten. Viele der aktuell kursierenden Abmahn-Schreiben sind rechtlich zumindest fragwürdig. Dies muss aber im Einzelfall geprüft werden.

## **FORUM DC - Gesellschaft für Datenschutz und Compliance mbH**

Raderberger Straße 190    Telefon 0221 / 423 37 78-0  
50968 Köln                    info@forum-dc.de

**[www.forum-dc.de](http://www.forum-dc.de)**

<sup>1</sup> Eine einfache, aber nicht absolut zuverlässige, Möglichkeit, dies zu prüfen, besteht über spezielle Online-Tools, zum Beispiel der Google-Fonts-Checker von SICHER3 (<https://sicher3.de/google-fonts-checker/>).

<sup>2</sup> Es besteht zwar auch die Möglichkeit, über ein Banner o.ä. die Einwilligung der Website-Besucher einzuholen. Von dieser Variante raten wir aber ausdrücklich ab.